

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Addtech - Komponenten

- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Lieferung von Waren durch den Lieferanten an den Kunden. Sie finden Anwendung, soweit nicht Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet der Begriff „Waren“ die im Einzelnen in dem jeweiligen Vertrag bezeichneten Waren.
- 1.3 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „(der) Vertrag“ jeden Vertrag betreffend die Lieferung von Waren. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes einzelnen dieser Verträge.
- 2. Zeichnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen**
- 2.1 Informationen, welche die Ware betreffen, sind verbindlich, sofern der Vertrag sich ausdrücklich darauf bezieht. Bei Informationen in Katalogen, Prospekten usw. handelt es sich um ungefähre Angaben. Technische Angaben gelten vorbehaltlich von Konstruktionsänderungen.
- 2.2 Sämtliche das geistige Eigentum schützenden Rechte an der Ware verbleiben beim Lieferanten. Zeichnungen, Beschreibungen, Software und andere technische Daten, die von einer Partei zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht zu anderen als den Zwecken verwendet werden, zu denen sie überlassen worden sind. Ebensovienig darf das Material ohne Zustimmung der Partei, die das Material zur Verfügung gestellt hat, kopiert oder in sonstiger Weise vervielfältigt werden.
- 2.3 Spätestens mit der Lieferung erhält der Kunde vom Lieferanten kostenlos eine - oder, falls vereinbart, mehrere - Kopien der Zeichnungen und/oder anderen technischen Unterlagen, um den Kunden in die Lage zu versetzen, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung (einschließlich laufender Reparaturen) hinsichtlich aller Teile der Ware durchzuführen. Andere Unterlagen, z.B. Messaufzeichnungen und Zertifikate, werden nach Vereinbarung gegen Zahlung geliefert. Der Lieferant ist zur Überlassung von Zeichnungen und Unterlagen, welche die Herstellung der Ware oder die Herstellung von Ersatzteilen betreffen, nicht verpflichtet.
- 3. Abnahmeprüfungen**
- 3.1 Vereinbarte Abnahmeprüfungen werden am Ort des Kunden durchgeführt. Die Kosten hierfür, mit Ausnahme solcher, welche durch die Mitwirkung des Lieferanten entstehen, trägt der Kunde.
- 3.2 Die Abnahmeprüfung erfolgt nach der in der jeweiligen Branche im Land des Lieferanten üblichen Praxis, sofern die Parteien nicht die technischen Anforderungen und die Art und Weise, in welcher die Abnahmeprüfung erfolgen soll, im Einzelnen vereinbart haben. Der Lieferant erstellt und übergibt dem Kunden einen Abnahmeprüfungsbericht. Falls die Ware der Vereinbarung nicht entspricht, sorgt der Lieferant so schnell wie möglich für die Durchführung der erforderlichen Korrekturen, sofern die Abweichung für die Verwendung der Ware nicht unwesentlich ist. Der Kunde hat anschließend Anspruch auf Durchführung einer neuen Abnahmeprüfung.
- 3.3 Der Kunde hat innerhalb von fünf Tagen nach Durchführung der Abnahmeprüfung zu erklären, ob er diese genehmigt. Die Genehmigung einer Abnahmeprüfung erfolgt im Abnahmeprüfungsbericht. Die Abnahmeprüfung gilt bei Eintreten einer der folgenden Fällen als genehmigt:
- a) der Kunde genehmigt die Abnahmeprüfung;
 - b) der Kunde hätte die Abnahmeprüfung redlicherweise genehmigen müssen;
 - c) seit der Durchführung der Prüfung sind fünf Tage vergangen, ohne dass der Kunde irgendwelche berechtigten Einwände gegen die Prüfung vorgebracht hat, oder
 - d) die Ware kann wie beabsichtigt verwendet werden.
- 3.4 Die Zustimmung des Kunden zu der Abnahmeprüfung gilt in allen Fällen als erteilt, in denen zwar eine Abweichung vom vereinbarten Zustand vorliegt, diese jedoch keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Verwendung hat.
- 3.5 Die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Kunden zur Abnahmeprüfung lässt seine Zahlungsverpflichtungen unberührt.
- 4. Preis und Zahlung**
- 4.1 Verkäufe erfolgen zu den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen des Lieferanten. Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere öffentliche Abgaben. Der Lieferant ist berechtigt, bei Wechselkursschwankungen von mehr als 2% seit der Abgabe des Angebots (oder Vergleichbarem) an den Kunden den Preis anzupassen. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen den Parteien ein bestimmter Preis vereinbart wurde.
- 4.2 Zahlung erfolgt gegen Rechnung. Der Kunde ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, auch nicht z.B. bei Verzug oder Mängeln. Bei verspäteter Zahlung hat der Lieferant ab dem Fälligkeitstag Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank.
- 4.3 Ist aus dem Verhalten oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden nach dem Kauf vernünftigerweise zu schließen, dass er Zahlung nicht vollständig erbringen wird, hat der Lieferant das Recht, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und die Lieferung zurückzuhalten. Hat der Lieferant die Ware bereits versendet und bestehen im vorgenannten Fall genannte Umstände auf Seiten des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, die Auslieferung an den Kunden zu verhindern. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden über seine Entscheidung, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, umgehend zu unterrichten.
- 4.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der Kaufpreis innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit ganz oder teilweise nicht bezahlt wird. In einem solchen Fall hat der Lieferant Anspruch auf Ausgleich des eingetretenen Schadens. Der Ausgleich ist in der Höhe jedoch auf den Kaufpreis für die Ware/Waren gemäß diesem Vertrag beschränkt.

5. Lieferung und Lieferzeitpunkt

- 5.1. Die Auslegung von Lieferbestimmungen erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen INCOTERMS. Sofern Lieferbestimmungen nicht vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- 5.2. Sofern die Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgen soll, beginnt dieser Zeitraum mit dem Datum des Vertragsabschlusses, jedoch nicht bevor der Lieferant entweder den Kaufpreis (sofern Kaufpreiszahlung vor Herstellungsbeginn geschuldet ist), erforderliche Hinweise hinsichtlich von Lizenzen und Genehmigungen oder notwendige technische Daten oder Instruktionen erhalten hat.
- 5.3. Bei verspäteter Lieferung aufgrund von Umständen, die einen Fall von höherer Gewalt gemäß Ziffer 11.1 darstellen oder die auf einem Handeln oder Unterlassen des Kunden beruhen, verlängert sich die Lieferfrist um einen nach den Umständen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist wird gleichermaßen verlängert, falls die Ursache für die Verspätung nach dem Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.
- 5.4. Sofern der Lieferant die Ware nicht fristgemäß liefert, hat der Kunde das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist zu verlangen. Liefert der Lieferant die Ware nicht innerhalb dieser letzten Frist, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.
- 5.5. Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß Ziffer 5.4, hat er Anspruch auf Ausgleich der unmittelbaren zusätzlichen Kosten, die ihm bis zu einer Höhe von 7,5% des Kaufpreises durch den anderweitigen Erwerb einer gleichwertigen Ware entstehen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, hat er keinen Anspruch auf Ausgleich wegen Verzugs des Lieferanten.
- 5.6. Nimmt der Kunde die Ware an dem vereinbarten Lieferdatum nicht an, ist der Kaufpreis trotzdem zahlbar, so als wäre vertragsgemäß geliefert worden, und der Kunde hat dem Lieferanten die unmittelbaren zusätzlichen Kosten, die ihm aufgrund der unterbliebenen Entgegennahme der Ware entstanden sind, zu erstatten.

6. Haftung für Mängel

- 6.1. Eine Ware, die von den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifizierungen abweicht, gilt als mangelhaft, es sei denn, der Mangel ist für die beabsichtigte Verwendung unwesentlich. Der Lieferant haftet für Konstruktionsmängel, Materialmängel und Verarbeitungsmängel.
- 6.2. Informationen, die den Verwendungs- oder Anwendungsbereich der Ware - gleich in welcher Form - betreffen und nicht Teil der Spezifizierungen sind, stellen bloße Empfehlungen dar. Der Lieferant haftet für solche Informationen oder für die Anwendung nicht.
- 6.3. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch fehlerhafte, mehrdeutige oder unvollständige Angaben des Kunden entstehen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Mängel, die aufgrund von nach Gefahrübergang auf den Kunden auftretenden Umständen, z.B. Abnutzung oder Verschlechterung, entstehen. Die Haftung des Lieferanten gilt nur für Mängel, die innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang auf den Kunden auftreten, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 1760 Betriebsstunden oder für die erwartete Nutzungsdauer der Ware, sofern diese weniger als 1760 Betriebsstunden beträgt (im folgenden „Garantiezeit“). Die Garantiezeit gilt nicht für verbrauchbare Teile,

deren gewöhnliche Nutzungsdauer weniger als ein Jahr beträgt.

- 6.4. Der Lieferant wird während der Garantiezeit als Ersatz für die mangelhafte Ware - je nachdem, was er für das angemessenste hält - entweder kostenlos neue Ware liefern oder den Mangel beheben. Die Pflichten des Lieferanten umfassen nicht die Kosten für Ersatzstoffe oder Ersatzflüssigkeiten, z.B. Kühlstoffe. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Ermessen des Lieferanten entweder beim Lieferanten oder beim Kunden. Für ersetzte Ware oder Ersatzteile, die der Lieferant an den Kunden liefert, gilt die Garantiezeit gemäß Ziffer 6.3. Auf Verlangen des Lieferanten verbleibt das Eigentum an Ersatzteilen oder Ersatzware bei diesem. Die Kosten für eine Vernichtung der Ware trägt der Kunde.
- 6.5. Der Kunde trägt die Versandkosten und das Verlustrisiko bei Versendung von mangelhaften Teilen oder Waren an den Lieferanten. Der Lieferant trägt die Versandkosten und das Verlustrisiko bei Versendung von Ersatzteilen oder reparierten Teilen zum Lieferort. Erfolgt die Mängelbeseitigung beim Kunden, trägt dieser die Reisekosten von Mitarbeitern des Lieferanten und deren Arbeitszeitkosten pro Tag. Der Kunde trägt die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass sich die Ware an einem anderen Ort als dem Lieferort befindet.
- 6.6. Gelingt es dem Lieferanten nicht, innerhalb angemessener Zeit nach schriftlicher Mängelrüge des Kunden Ersatzware zu liefern oder den Mangel zu beheben, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezogen auf die mangelhafte Ware durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag, hat er Anspruch gegen den Lieferanten auf Ausgleich seiner unmittelbaren zusätzlichen Kosten, die ihm bis zu einer Höhe von 7,5% des Kaufpreises der Ware durch den anderweitigen Erwerb einer gleichwertigen Ware entstehen.
- 6.7. Mit Lieferung der ordnungsgemäß reparierten oder ersetzten Warenteile hat der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt erbracht. Führt die Montage oder Demontage zu einem Eingriff außerhalb der Ware, haftet der Kunde für dadurch entstehende Arbeit und Kosten.
- 6.8. Der Kunde hat die Ware sofort nach Lieferung mit der allgemein anerkannten, branchenüblichen Sorgfalt zu untersuchen.
- 6.9. Unterlässt es der Kunde, dem Lieferanten innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach vereinbarter Lieferung oder zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem der Lieferant seine vertraglich vereinbarte Lieferungspflicht erfüllt hat, den Mangel anzuzeigen, verliert der Kunde sein Rückrecht. Rügt der Kunde einen Mangel und stellt sich heraus, dass der Lieferant für den Mangel nicht haftet, hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm infolge der Rüge entstanden sind.
- 6.10. Der Lieferant ist berechtigt, anstelle einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung den Kaufpreis zu erstatten. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware anschließend in im Wesentlichen unverändertem Zustand an den Lieferanten zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, hat der Lieferant das Recht, bei Ermittlung des Kaufpreises den Betrag zu verrechnen, der auf die zurückgehaltene Ware entfällt.
7. **Haftung für Personen- und Sachschäden**

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten schadlos zu halten, soweit dieser von Dritten für Schäden oder Verluste in Anspruch genommen wird, für die der Lieferant dem Kunden nicht nach den Ziffern 7.2, 7.3, und 8.2 haftet.
- 7.2. Der Lieferant haftet nicht für durch die Ware an Immobilien oder beweglichen Sachen hervorgerufene Schäden, die entstehen, während sich die Ware im Besitz des Kunden befindet, oder für Schäden an vom Kunden hergestellten Gütern oder an Gütern, in die solche des Kunden eingebaut sind, oder für Schäden an Immobilien oder beweglichen Sachen, die durch derartige Güter aufgrund der Ware entstehen.
- 7.3. Die Haftung des Lieferanten für durch die Ware verursachte Personenschäden oder Schäden an beweglichen Sachen oder Immobilien, die dem Kunden oder einem Dritten gehören, ist auf EUR 500.000 pro Schadensfall begrenzt. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten von jeder weitergehenden Haftung freizustellen.
- 7.4. Wird von dritter Seite gegen den Lieferanten oder den Kunden ein Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten nach den Ziffern 7.2 oder 7.3 erhoben, sind die Parteien verpflichtet, sich umgehend gegenseitig zu benachrichtigen.
- 7.5. Der Lieferant und der Kunde sind verpflichtet, die Zuständigkeit eines Gerichts oder Schiedsgerichts anzuerkennen, das über Ansprüche gegen einen von ihnen auf Ersatz von angeblich durch die gelieferte Ware hervorgerufenen Schäden oder Verlusten entscheidet. Das Verhältnis zwischen Lieferanten und Kunden untereinander beurteilt sich jedoch stets nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 8. Haftung für Schäden und Haftungsgrenzen**
- 8.1. Der Kunde hat bei Verzug oder Mängeln Anspruch auf Schadensersatz gemäß den Ziffern 5.5 und 6.6. Darüber hinaus hat der Kunde vorbehaltlich der in den Ziffern 8.2 und 8.3 genannten Beschränkungen Anspruch auf Schadensersatz, sofern der Lieferant anstelle der Mängelbeseitigung die Rückerstattung des Kaufpreises nach Ziffer 6.10 wählt. Der Lieferant haftet in keinem Fall für Verzug oder Mängel, wenn er die Ware auf eigene Kosten in vertraglicher Zusammenarbeit mit dem Kunden hergestellt hat. Dies gilt für Waren, die der Lieferant dem Kunden kostenlos übertragen oder geliehen hat.
- 8.2. Der Lieferant haftet keinesfalls für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder andere wirtschaftliche Folgeschäden.
- 8.3. Soweit nicht im Vertrag anders bestimmt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden der Höhe nach auf 7,5% des Kaufpreises für die Ware begrenzt. Die Haftung des Lieferanten ist ohne Rücksicht auf die Beendigung des Vertrages nach diesem Vertrag begrenzt.
- 8.4. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag genannten Sanktionen sind jegliche Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder Verzug ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- 10. Vertraulichkeit**
- 10.1. Die Parteien sind nicht befugt, ohne Zustimmung der anderen Seite Dritten Unterlagen zugänglich zu machen oder in anderer Weise vertrauliche

Informationen in Bezug auf den Vertrag oder die andere Partei zu offenbaren, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Jede Partei ist verpflichtet, durch entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ihren Mitarbeitern oder in sonstiger geeigneter Weise die Beachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die einer Partei nachweislich außerhalb des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß bekannt geworden sind oder für Informationen, die öffentlich zugänglich sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

11. Höhere Gewalt (Force majeure)

- 11.1. Umstände, welche die Pflichterfüllung einer Partei nach diesem Vertrag unmöglich machen oder erheblich erschweren und die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen, wie z.B. Blitz, Feuer, Erdbeben, Flutwasser, Krieg, Mobilmachung oder umfassende militärische Einberufung, Aufstände oder Revolten, Einziehung, Beschlagnahme, Währungsbeschränkungen, Entscheidungen von staatlichen Behörden, Treibstoffbeschränkungen, generelle Knappheit von Transportmitteln, Gütern oder Energie, Streik, Blockaden, Aussperrungen oder andere Formen von Arbeitskampf - ohne Rücksicht darauf, ob die Vertragsparteien Teilnehmer des Konflikts sind - sowie Mängel oder Verspätungen bei Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der vorgenannten Umstände, stellen Höhere Gewalt dar und berechtigen die Partei zu Fristverlängerung sowie Freistellung von Vertragsstrafen und anderen Sanktionen. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig umgehend schriftlich zu benachrichtigen, sobald sie von einem Fall von Höherer Gewalt erfahren oder hätten erfahren müssen.
- 11.2. Wird die Erfüllung des Vertrages aufgrund von in Ziffer 11.1 genannten Umständen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten verhindert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag frei von jeglicher Haftung für Schäden oder Sonstiges durch Kündigung zu beenden.

12. Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, Zulassungen, etc.

- 12.1. Die Lieferpflicht des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt des Erhalts von erforderlichen Ausfuhr-, Einfuhr- und Wiedereinfuhrgenehmigungen. Werden solche Genehmigungen ohne Fahrlässigkeit des Lieferanten nicht erteilt oder widerrufen, ist der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Lieferung der Ware befreit. In diesem Fall hat der Kunde keine Haftungsansprüche gegen den Lieferanten.
- 12.2. Der Kunde wird bei der Erlangung von Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigungen für die Ware im erforderlichen Umfang behilflich sein und bei Wiedereinfuhr der Ware oder anderer Produkte, welche die gekaufte Ware ganz oder teilweise enthalten, die erforderlichen Genehmigungen einholen und anwendbare Bestimmungen befolgen.
- 12.3. Die Kosten für die Zulassung einer Ware trägt der Kunde.

13. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 13.1. Für diesen Vertrag gilt schwedisches Recht mit Ausnahme von dessen Rechtswahlbestimmungen. Die im schiedsprüchlichen Verfahren anzuwendende Sprache soll vom Lieferanten gewählt werden.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant zur Beitreibung durch Antrag auf beschleunigte Zahlung (*expedited payment procedure*) berechtigt. Sofern der Anspruch einem Betrag entspricht, der weniger als das Fünfzehnfache des gesetzlichen Grundbetrags gemäß dem Versicherungsgesetz (1962:381) (*National*

Insurance Act) beträgt, kann die Streitigkeit vom Stockholmer Bezirksgericht (*Stockholm District Court*) entschieden werden. Andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen des Schiedsverfahrensgesetzes (*Arbitration Act*) abschließend zu entscheiden. Das Schiedsverfahren findet in Stockholm statt.

14. Beschränkungen

- 14.1. Ansprüche gegen den Lieferanten sind verwirkt, sofern das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren nach Ziffer 13.2 nicht innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware begonnen wird.